



Allgemeine Geschäftsbedingungen der CTH Gruppe - CTH Riesa GmbH -

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen.
2. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Abweichungen, insbesondere mündliche Vereinbarungen und sonstige Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Gegenbestätigung durch uns; ohne eine solche schriftliche Bestätigung sind Abweichungen nicht wirksam.
5. Etwaige Vertragslücken sollen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, die sich am Sinn und Zweck dieser Verkaufs- und Geschäftsbedingungen zu orientieren hat, ausgefüllt werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere auch hinsichtlich von Preisen, Lieferterminen und sonstigen Inhalts. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
Angaben zu Eigenschaften der Waren stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage dar, sofern sie nicht als rechtsverbindliche Zusage im Rahmen der Annahme des Vertragsangebotes des Kunden bestätigt werden.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer: Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Ausschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
4. Für die Richtigkeit von technischen Daten, Preisen und sonstigen Angeboten in Herstellerprospekten, auf die nicht ausdrücklich durch uns Bezug genommen wurde, übernehmen wir keine Haftung.
5. Geringfügige Abweichungen von der geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie branchenüblich sind. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass bei Nichtverfügbarkeit einzelner Artikel gleichwertiger Ersatz geliefert wird.
6. Bei Abschlüssen, deren Erfüllung in mehreren Lieferungen erfolgt, gilt jede Lieferung als ein gesondertes Geschäft.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Bei Rückführung der Vertragsware an uns besteht unsererseits ein Anspruch in Höhe der dem Kunden gegenüber erbrachten Leistungen. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Transport, Installation, Service sowie der anzurechnende Wertverlust der rückgeführten Ware.

§ 4 Vergütung

1. Der angebotene Kaufpreis ist bindend (ggf. befristet). Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der verbindlichen Bestellung.
Sämtliche Preise verstehen sich ab Lager CTH in Riesa, exklusive Versand, Versicherung und Verpackung.
2. Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Der Kunde hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder von uns anerkannt wurden.
Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Bei einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden und wenn wir eine bei Vertragsabschluss bereits gegebene schlechte Vermögenslage des Kunden nicht erkennen konnten, also insbesondere bei Zahlungseinstellung oder vertragswidrigem Verhalten uns gegenüber, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen. Soweit wir bereits Leistungen erbracht haben, werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung und Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

§ 5 Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Sonderbedingungen bei der Lieferung von Software

1. Soweit eine Einführungsunterstützung für Software durch uns erforderlich ist, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Dies gilt auch für die Schulung von Mitarbeitern des Kunden.
2. Wir übernehmen keine Gewährleistung für das fehlerfreie Funktionieren von Software auf bei uns erworbener Hardware, soweit keine Hardwaredefekte Ursache für eine Fehlfunktion der Software sind.

§ 7 Sonderbedingungen für Reparaturen

1. Der Preis für Reparaturleistungen berechnet sich nach den für die Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten einschließlich der Fahrtzeiten zzgl. der Nebenkosten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
2. Im Falle der Notwendigkeit des Transportes von Komponenten bzw. Geräten in unsere Werkstatt und zurück, werden die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung und Kosten für den Transport vom Kunden übernommen, wenn nicht durch einen gesondert zu vereinbarenden Vertrag etwas anderes geregelt ist.
3. Eine Testpauschale wird erhoben, auch wenn trotz eingehender Überprüfung keine Fehler festgestellt werden. Das gilt auch für Fehler, die nicht auf einen Hardwaredefekt zurückzuführen sind, z.B.: Virus auf der Festplatte, falsche Jumper-einstellungen, Installationsfehler, Fehler bei der Bedienung oder durch Reinigungsarbeiten durch den Kunden.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in jeder denkbaren Weise zu unterstützen, d.h., insbesondere den notwendigen Zugang zu verschaffen. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung, hat er den uns dadurch entstehenden Aufwand zu vergüten.

§ 9 Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen und -leistungen

1. Die in verbindlichen Bestellungen genannten Lieferfristen sind freibleibend und dienen lediglich der Information unseres Kunden über den voraussichtlichen Liefertermin. Verbindliche Lieferfristen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Vorzeitige Lieferung ist zulässig.
2. Betriebsstörungen, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von CTH verschuldet sind, befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Verträge zurückzutreten, wenn das Ereignis ein endgültiges Leistungshindernis darstellt.
3. Soweit Teilleistungen von uns bereits erbracht oder uns möglich sind, kann der Rücktritt auf den nicht erfüllbaren Teil beschränkt werden. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung ganz oder teilweise frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, deren Entgegennahme ist dem Kunden unzumutbar.
5. Ansprüche auf Erstattung eines Verzugschadens und wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, unser Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der ihm zustehenden Sachmangelhaftungsansprüche entgegenzunehmen.

§ 10 Gewährleistung

1. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Käufer Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung unserer ökonomischen Interessen zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart: Bei Produkten im Wert unter EUR 50,- kann der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen. Übersteigt der Wert der Kaufsache EUR 50,-, steht uns binnen angemessener Zeit zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung der Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung: Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher die Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch zutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 4 dieser Bestimmung).
7. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktionsbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
8. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet oder dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
9. Ansprüche aus der Herstellergarantie werden vom Kunden selbst durchgesetzt. Er übernimmt alle damit verbundenen Kosten. Gegen Berechnung einer Handlingpauschale kann CTH diese Leistung übernehmen.
10. Während der gesetzlichen Sachmangelhaftungsfrist von 24 Monaten beim Verbrauchsgüterkauf sind der Aus- und Einbau defekter Komponenten und die damit verbundene Wiederherstellung von Softwareinstallationen entsprechend dem ursprünglichen Auslieferungszustand kostenlos, soweit durch den Hardwaredefekt verursacht. Ist ein gleichwertiger Ersatz des defekten Artikels nicht lieferbar, kann eine Wartezeit entstehen, deren Dauer von der Bearbeitungszeit des entsprechenden Herstellers bzw. Lieferanten abhängig und von uns nicht beeinflussbar ist. Auf Wunsch des Kunden leisten wir gegen Zahlung eines Aufpreises höherwertigen Ersatz. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzgerätes besteht nicht, sofern nicht durch einen Wartungsvertrag mit dem Kunden etwas anderes bestimmt ist.
11. Neben der gesetzlichen Sachmangelhaftung übernimmt CTH weitere Garantieleistungen in folgendem Umfang: Beim Kauf von PCs gewährt CTH auf alle Grundkomponenten (Netzteil, Mainboard, CPU, RAM, Festplatte, Floppy, CD-ROM, DVD, Grafikkarte) Garantie, über den in der verbindlichen Bestellung unter Umständen festgelegten Zeitraum. Ab dem Beginn des 3. Jahres nach Vertragsschluss erfolgt diesbezüglich nur die Abrechnung der Arbeitsleistung.
12. Wir übernehmen keine Garantie für die Lauffähigkeit von Software oder Hardware bei Verwendung unserer PC-Systeme bzw. Komponenten, soweit keine Hardwaredefekte Ursache für eine Fehlfunktion sind. Von der Sachmangelhaftung und Garantie ausgeschlossen sind Defekte durch: Transportschäden, mangelhafte Verpackung, unsachgemäße Handhabung oder Lagerung, unerlaubten Fremdeingriff (unqualifizierte Reparaturversuche, unqualifizierter Einbau von Fremdkomponenten), mechanische Beschädigung, Verwendung nicht geeigneter Verbrauchsmaterialien (wie z. B. Farbpatronen, Toner, Farbbänder usw. von Herstellern, die nicht ausdrücklich vom Komponenten- bzw. Gerätehersteller empfohlen wurden), Geräte/Komponenten an denen Seriennummern und/oder Garantiesiegel entfernt oder beschädigt wurden. Außerdem sind nicht sachmangelhaftungspflichtig: Zubehör, Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien wie Lüfter, Toner, Farbpatronen, Farbbänder etc., ein durch Hard- oder Softwarefehler verursachter Datenverlust, Softwarearbeiten, die aufgrund von Eigenverschulden des Kunden anfallen.
13. Eine Haftung für evtl. Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Datensicherungspflicht

Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungs-adäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
4. CTH übernimmt generell keine Haftung für Datenverluste und andere Beschädigungen, die nicht nachweislich durch CTH zu verantworten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht be-

rührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.